

Vereinsatzung

NEU

1. Grundsätzliches

Der Verein führt den Namen

Erster Sachsenhäuser Carneval Club "Die Elfer".

Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main / Sachsenhausen.

Die Vereinsfarben sind: Rot - gelb - grün - blau.

Der Wahlspruch lautet: "Allen wohl und niemand weh" !

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Der Verein wurde am 18.08.1948 gegründet und ist am 17. November 1975 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen worden.

2. Ziele und Aufgaben des Vereines

a) Pflege des fastnachtlichen Brauchtums und Gemeinschaftswesens auf traditions- und heimatverbundener Weise

b) Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern und Freunden.

Der Pflege zu a) dienen die Veranstaltungen von:

Kappenabenden,
Fremdensitzungen,
Masken- und Gardebälle
Beteiligung an Umzügen und Veranstaltungen anderer
Korporationen,
Ordensfesten mit Heringessen u. s. w.

Der Pflege zu b) dienen die Veranstaltungen von:

Vereinsabenden,
Vereinsausflügen- und Wanderungen sowie sonstige
gesellschaftliche Treffen.
Die Fastnacht soll sich durch volksverbundenen sauberen Humor
auszeichnen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist, sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt, die vorliegende Satzung anerkennt, den Aufnahmebeitrag zahlt und sich zur Zahlung der laufenden Vereinsbeiträge verpflichtet.

Stimmberechtigt sind jedoch nur solche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluß des Gesamtvorstandes.

4. Vereinstätigkeit

Jegliche Tätigkeit der Mitglieder (auch künstlerische Darbietungen) die im Sinne der Ziele und Aufgaben des Vereins durchgeführt wird, geschieht freiwillig. Für hierbei entstehende Personen- oder Sachschäden kann der Vorstand nicht haftbar gemacht werden.

Jedes Mitglied ist angehalten, bei Dekorations- und Transportarbeiten usw. die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften strengstens einzuhalten. Bei Feststellung von Mängeln jeglicher Art ist dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.

Das Betreten von Gebäudeteilen, die eine besondere Gefährdung in sich bergen (Dachböden, Hochspannungsräume usw.), ist streng verboten.

5. Ehrenmitgliedschaft und Ehrennadeln

a) Mitglieder, welche 20 Jahre dem Verein angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das gilt nur für Mitglieder, welche sich ganz außerordentlich um das Vereinsleben verdient gemacht haben.

b) Ehemalige Vorsitzende des Vereins bzw. Ministerpräsidenten und Kommandeusen können zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenministerpräsidenten bzw. Ehrenkommandeusen ernannt werden. Über die Ernennung wird vom Vorstand eine Ehrenurkunde ausgestellt.

c) Die silberne Ehrennadel wird nach 10- jähriger und die goldene Ehrennadel nach 25- jähriger Mitgliedschaft verliehen.

6. Beitrag

Zur Deckung der Kosten wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird jeweils durch die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied auf Antrag von der Beitragszahlung befreien, falls das Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage kommt. Die Befreiung gilt jeweils für 6 Monate. Bei Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr von DM 5,00 erhoben. Ein Erlaß der Aufnahmegebühr ist nicht möglich. Beim Ausscheiden aus der Garde und weiterer Mitgliedschaft im Club ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

7. Austritt bzw. Ausschluß

Der Austritt muß schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Er kann jederzeit mit Wirkung zum Schluß des laufenden Vierteljahres erklärt werden. Mitglieder, die 6 Monate mit den Vereinsbeiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Kassierer nicht zahlen, können auf Beschluß des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die sich durch ihr Verhalten des Vereins unwürdig erweisen und besonders solche, welche die Ruhe und die Zusammengehörigkeit unter den Mitglieder grob stören, können nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung durch den Gesamtvorstand auf dessen Beschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden.

8. Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Schriftführer
1. Kassierer

Der Gesamtvorstand wird außerdem gebildet aus:

- Sitzungspräsident
- 2. Schriftführer
- 2. Kassierer
- zwei Archivaren
- zwei Kommandeusen
- zwei Festausschußmitglieder
- Pressewart

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, verwaltet das Vereinsvermögen und bereitet die dem Gesamtvorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegenden Fragen vor.

Der Verein wird nach außen, jeweils von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Zur Beschlußfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$; des Gesamtvorstandes von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse, welche Verpflichtungen über des Vereinsvermögen betreffen, müssen mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes entschieden werden.

Ansonsten wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Vertretung die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl zum 1. Vorsitzenden erfolgt geheim mit einfacher Stimmenmehrheit. Falls diese im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, sind mehrere Wahlgänge durchzuführen. Sollte sich für die Wahl zum 1. Vorsitzenden nur ein Kandidat zur Verfügung stellen, kann in offener Wahl abgestimmt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in geheimer oder offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Wiederwahl ist zulässig, desgleichen die Übertragung mehrerer Ämter an ein Mitglied, ausgenommen zwei Ämter oder mehrere Ämter im geschäftsführenden Vorstand.

9. Festausschuß

Der in der Jahreshauptversammlung gewählte Festausschuß, dem auch der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer angehören, unterstützt den Sitzungspräsidenten.

Die Aufgaben des Festausschusses bestehen in der erforderlichen und rechtzeitigen Vorbereitung der karnevalistischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

10. Elferrat

Rechtzeitig vor der Erhebung des Karnevals am 11.11 wird von dem Sitzungspräsident der Elferrat gebildet.

Die Mitglieder des Festausschusses können gleichzeitig Mitglieder des Elferrates sein. Der Elferrat unterstützt den Festausschuß bei der Vorbereitung und Durchführung der karnevalistischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

Die Organisation der karnevalistischen Sitzungen obliegt dem Sitzungspräsidenten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

11. Versammlungen

Im allgemeinen findet jeden 2. Monat eine Mitgliederversammlung statt. Ende März oder Anfang April, nach Beendigung der Saison, muß eine Jahreshauptversammlung stattfinden, zu welcher unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen wird.

Die Tagesordnung muß umfassen:

Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
Jahresbericht des 1. Schriftführers
Jahresbericht des 1. Kassierers
Jahresbericht des Sitzungspräsidenten
Jahresbericht der Kommandeuse
Jahresbericht der Archivare und
den Bericht der Kassenprüfer.

Neuwahl des Vorstandes alle 2 Jahre.

Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder bzw. $\frac{1}{2}$ des Gesamtvorstandes muß eine ausserordentliche Generalversammlung binnen 14 Tagen nach Stellung des Verlangens einberufen werden, welche dann die gleichen Beschlußrechte wie die Jahreshauptversammlung hat und sämtliche ihr vorgetragenen Fragen, wie Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes, Änderung dieser Satzung, Auflösung des Vereines usw. zu entscheiden hat.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Das angefertigte Protokoll der Jahreshauptversammlung beziehungsweise der außerordentlichen Versammlung, muß von 2 Personen des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden.

12. Satzungsänderung

Die vorstehende Vereinssatzung kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung geändert werden. Änderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13. Vereinsauflösung

Über die Vereinsauflösung wird unter den gleichen Bedingungen wie unter 12. entschieden.

Das Barvermögen des Vereins fällt bei Auflösung an das Jugendamt der Stadt Frankfurt am Main zur Verwendung für wohltätige Zwecke.

Das Sachvermögen wird dem "Großen Rat der Karnevalvereine Frankfurt am Main" zur Verwertung übergeben.

Frankfurt am Main, im Januar 1996

Vorstandende Satzungsänderung wurde
heute in der Vereinsversammlung eingebracht.
Frankfurt, 01.12.1995
Vizepräsident, Altscheid 78
Jugendangehörige

ANHANG zur Satzung

Der monatliche Mitgliederbeiträge beträgt ab dem 01. Januar 2010 3,50 Euro(jährlich 42,00€) für Erwachsene und Jugendliche ab dem 17.Lebensjahr.

Für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Gardemitglieder beträgt der Monatsbeitrag ab dem 01. Januar 2010 monatlich 1,75 Euro (jährlich 21,00€).

Die Aufnahmegebühr beträgt ab dem 01. Januar 2002 - 5,00 Euro.